

1. Den zu dem Bau der Neustadt D.S.—Jütz—Krapitz—Bögölin'er Eisenbahn nach Maßgabe des von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten, oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Entwurfes erforderlichen Grund und Boden der Königlichen Staats-Regierung in dem Umfange, in welchem derselbe nach den gesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — den dauernd erforderlichen zum Eigenthum, den vorübergehend nöthwendigen zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen, oder die Erstattung der sämtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirthschafterschwernisse und sonstige Nachtheile in rechtsgültiger Form mit der Maßgabe zu übernehmen und sicher zu stellen, daß sich diese Verpflichtung insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Pergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigenthums auf Grund gesetzlicher Bestimmungen obliegt oder auferlegt wird, erstrecken soll,
2. dafür Sorge zu tragen, daß die Mitbenutzung der Chaussees und öffentlichen Wege, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, seitens der daran beteiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahnen gestattet wird, eventl. die dadurch erwachsenden Kosten auf den Kreis zu übernehmen und
3. den Kreis-Ausschuß mit der Abschließung des förmlichen Vertrages mit der Königlichen Staats-Regierung zu beauftragen

Neustadt D.S., den 17. September 1891.

Der Königliche Landrath.

Nr. 209. Betrifft die Instandsetzung der Wege und Brücken.

Nach Beendigung der Herbst-Ackerbestellung muß wieder überall im Kreise, wo es noch nicht geschehen, mit der Instandsetzung und Besserung der Wege und Brücken und mit der Pflanzung der Straßenbäume nach Vorschrift der Wege-Polizei-Ordnung vom 19. Februar 1861, abgedruckt in der extraordinären Beilage zum Stück 12 des Kreisblattes pro 1861, vorgegangen werden.

Indem ich auf die Kreisblatt-Befugung vom 11. März d. Js. (Stück 11 Nr. 49) und 8. Mai d. Js. (Stück 19 Nr. 87) zur Nachachtung verweise, veranlasse ich zugleich die Amtsvorstände und städtischen Polizeiverwaltungen des Kreises, auf die ordnungsmäßige Ausführung der erforderlichen Wegebetterungen bis zum 1. November d. Js. zu halten und gegen säumige Wegebau-Verpflichtete mit aller Strenge einzuschreiten.

Neustadt D.S., den 24. September 1891.

Der Königliche Landrath.

Nr. 210. Betrifft die Einreichung der Nachweisungen der für das Jahr 1892 beantragten Wandergewerbescheine.

Die Gemeinde-Vorstände des Kreises werden angewiesen, diejenigen Personen, welche im Jahre 1892 ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, zur Anmeldung dieses Gewerbes sofort aufzufordern und die in der Kreisblatt-Befugung vom 16. Dezember 1889 (Stück 51 Nr. 251) vorgeschriebene Nachweisung nebst den Fragebogen und sonstigen Belägen spätestens bis zum 1. November cr. unerinnert einfach an mich einzureichen oder eine Negativanzeige zu erstatten.

Im Uebrigen verweise ich auf die Kreisblatt-Befugung vom 2. Oktober 1889 (Stück 51 Nr. 251), zur genauen Nachachtung.

Gleichzeitig ordne ich an, daß in Spalte 8 der aufzustellenden Nachweisung auch das in der Einkommens-Nachweisung zur Klassensteuerrolle pro 1891/92 angegebene Einkommen aus dem Wandergewerbebetriebe eingetragen wird.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß für das neue Jahr 1892 nicht etwa ohne Weiteres der Steuerfuß des laufenden Jahres in Vorschlag gebracht werden, vielmehr in jedem einzelnen Falle von Neuem die Prüfung des voraussichtlichen Umfangs des Gewerbebetriebes im künftigen Jahre erfolgen soll. Insbesondere haben sich die Gemeinde-Vorstände auch bei Vorschlägen einer Steuer unter 48 Mark einer ausführlichen sachgemäßen Begründung derselben zu unterziehen.

Neustadt D.S., den 21. September 1891.

Der Königliche Landrath.